

BeschlussvorlageSTADT KARLSRUHE
Der Oberbürgermeister**22. Sitzung des Gemeinderates am 28.03.2006**

TOP 3

Vorlage Nr. 607

Öffentlich Nichtöffentlich

verantwortlich: Dez. 1

1. Änderung der Gemeindeordnung durch das Elektronik-Anpassungsgesetz Baden-Württemberg (Information)**2. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderates der Stadt Karlsruhe (Beschlussfassung)**

Beratungsfolge	Sitzung am	TOP	ö	nö	Ergebnis
Hauptausschuss	14.03.2006	2	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	
Gemeinderat	28.03.2006	3	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Antrag an den Gemeinderat

Der Gemeinderat beschließt nach Vorberatung im Hauptausschuss die Änderung der Geschäftsordnung gemäß Anlage 1

Finanzielle Auswirkungen: nein ja

Gesamtaufwand der Maßnahme	Einnahmen (Zuschüsse u. Ä.)	Finanzierung durch städtischen Haushalt	Jährliche laufende Belastung (Folgekosten mit kalkulatorischen Kosten abzügl. Folgerträge und Folgeeinsparungen)

Anhörung Ortschaftsrat (§ 70 Abs. 1 GemO): nein ja durchgeführt amAbstimmung mit städtischen Gesellschaften: nein ja abgestimmt mit

Formatänderungen der Wordvorlage sind nicht zulässig !

t Karlsruhe – Hauptamt: Stellungnahme des BMA – Beschlussvorlage
ung: Juni 2005; Intranet RHIN; Formulare/Gemeinderat

Verwaltungsvorgänge, die kraft Gesetzes der Schriftform bedürfen, konnten bislang nicht in elektronischer Form abgewickelt werden, weil diesbezügliche Regelungen im Landesrecht fehlten. Das Elektronik-Anpassungsgesetz Baden-Württemberg, das zum 01.03.2005 in Kraft trat und auch Änderungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der Gemeindeordnung beinhaltete, hat sowohl Auswirkungen auf den Schriftverkehr zwischen Bürger und Verwaltung als auch auf die Kommunikation zwischen Verwaltung und Gemeinderat.

Der in das Landesverwaltungsverfahrensgesetz neu eingefügte § 3 a ermöglicht elektronischen Schriftverkehr, wenn der Empfänger einer Nachricht hierfür einen Zugang eröffnet hat und bestimmt weiterhin, dass die Schriftform im elektronischen Schriftverkehr durch die Verwendung qualifizierter elektronischer Signaturen ersetzt werden kann, soweit in Rechtsvorschriften wie beispielsweise der Gemeindeordnung nichts Abweichendes geregelt ist.

Bislang haben elektronische Signaturen keine nennenswerte Verbreitung gefunden. Statistisch benötigt jeder Bürger durchschnittlich ein bis zwei Mal pro Jahr eine städtische Dienstleistung. Es liegt nahe, dass sich die Bürger wegen der seltenen Anwendungsmöglichkeiten im öffentlichen Bereich alleine keine Signaturtechnologie beschaffen werden. Für viele öffentliche Dienstleistungen bedarf es zudem keines Signatureinsatzes, weil sie formlos erbracht werden können. Der Schlüssel für den Durchbruch der Signaturtechnologien liegt daher künftig möglicherweise in den großen Ausweisprojekten des Bundes: Gesundheitskarte, Job Card sowie digitaler Personalausweis.

Die Stadt Karlsruhe als Zentrum der Technologieregion möchte hier im Land Baden-Württemberg für seine Bürger eine Vorreiterrolle spielen und ist deshalb auf kommunaler Ebene aktiv geworden. Unter Federführung der Kommunalen Informationsverarbeitung Baden - Franken soll in Kürze eine virtuelle Poststelle als landesweite Lösung in den Piloteinsatz gehen.

Für die Kommunikation zwischen Gemeinderat und Verwaltung können teilweise schon heute die Voraussetzungen für einen elektronischen Schriftverkehr geschaffen werden. In den Fällen, in denen nach der geänderten Gemeindeordnung von der

das Unterschriftserfordernis einschließenden Schriftform abgesehen werden kann, bedarf es keiner elektronischen Signatur. Voraussetzung ist dann nur, dass Verwaltung und Gemeinderäte füreinander elektronisch erreichbar sind und auch so verfahren wollen.

Die Verwaltung hat sich in dem vorgegebenen Rahmen dazu entschlossen, den Gemeinderäten die Entgegennahme von Anfragen (§ 24 Abs. 3, § 24 Abs. 4 Satz 1) sowie von Anträgen (§ 34 Abs. 1 Sätze 3 und 4, § 39 Abs. 3 Satz 3 und Abs. 4 Satz 2 GemO) auch auf elektronischem Wege anzubieten. Zu diesem Zweck hat sie inzwischen beim Hauptamt-Sitzungsdienste eine Zugangsstelle für die elektronische Übermittlung von Anfragen und Anträgen eröffnet, die bereits seit Oktober 2004 probeweise genutzt werden konnte. Wie die bisherigen Erfahrungen zeigen, hat sich das Verfahren bewährt und könnte somit auch dauerhaft angewendet werden. Hierzu muss jedoch § 16 der derzeitigen Geschäftsordnung des Gemeinderates dahingehend geändert werden, dass Anfragen und Anträge künftig nicht nur - wie bisher - auf schriftlichem, sondern auch auf elektronischem Wege beim Zentralen Sitzungsdienst eingereicht werden können; außerdem müssen Regelungen für den Nachweis des Quorums bei Anträgen aufgenommen werden. Der dies beinhaltende Beschlussvorschlag der Verwaltung ist als Anlage 1 beigefügt.

Die neugefasste Gemeindeordnung ermöglicht auch noch in anderen Fällen die elektronische Kommunikation zwischen Verwaltung und Gemeinderat, nämlich

- a) die elektronische Einberufung von Sitzungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse (§ 34 Abs. 1 Satz 1 GemO) und
- b) die Beschlussfassung über Gegenstände einfacher Art im elektronischen Verfahren zusätzlich zur bisher bereits angewendeten Offenlegung (§ 37 Abs. 1 Satz 2 GemO).

Mit diesbezüglichen Vorschlägen wird die Verwaltung bei späterer Gelegenheit auf den Gemeinderat zukommen. Zu klären sind insbesondere die elektronische Erreichbarkeit möglichst aller Gemeinderäte und die technischen Voraussetzungen für die Übersendung von Sitzungsunterlagen, die nicht aus einer Textdatei, sondern aus Plänen aller Art bestehen.

Die übrigen Änderungen der Gemeindeordnung durch das Elektronik-Anpassungsgesetz bedürfen keiner Änderung der Geschäftsordnung des Gemeinderats. So wurde beispielsweise in § 38 Abs. 1 Satz 1 GemO ausdrücklich eingefügt, dass § 3 a Landesverwaltungsverfahrensgesetz keine Anwendung finden soll und somit Niederschriften zu Gemeinderatssitzungen weiterhin in Papierform zu fertigen sind. Dieser Ausschluss elektronischer Verfahren gilt im Übrigen auch für das Beibringen von Unterschriften zur Einberufung von Bürgerversammlungen, für Bürgeranträge und für Bürgerbegehren gemäß §§ 20 a, 20 b und 21 GemO.

Der Vollständigkeit halber sei auch noch erwähnt, dass nicht alle Vorschläge, die zum Gesetzgebungsverfahren vom Städtetag Baden-Württemberg eingebracht wurden, dort auch Berücksichtigung fanden (s. Anlage 2). Wie aus dieser Anlage ersichtlich ist, ist eine Übersendung der Protokolle nichtöffentlicher Sitzungen bzw. ein elektronischer Zugriff auf diese Daten weiterhin nicht zulässig. Um den Gemeinderäten dennoch eine elektronische Recherche und Einsichtnahme in nichtöffentliche Dokumente zu ermöglichen, ist beabsichtigt, im Offenlagezimmer (A 005) des Rathauses einen PC bereitzustellen, der einen erweiterten Zugriff erlaubt. Ein Herunterladen von Dokumenten oder ein Ausdruck wird allerdings aus rechtlichen Gründen nicht ermöglicht werden können.

Hauptamt - Sitzungsdienste -

16. März 2006